

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Erkenntnisse aus dem Wolfsmanagementplan in Frankreich

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den aktuellen Wolfsmanagementplan Frankreichs?
2. Welche Erkenntnisse hat sie über die europarechtlichen und nationalstaatlichen Rechtsgrundlagen für die neue Regelung, wonach die Tötung von bis zu zehn Prozent des nationalen Wolfsbestandes pro Jahr erlaubt werden kann?
3. Wie bewertet sie diese Regelung im Verhältnis zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie?
4. Welche Erkenntnisse hat sie über die Dauer der Genehmigungsverfahren für einzelne Wolfsentnahmen in Frankreich?
5. Inwiefern sieht sie im französischen Modell Ansatzpunkte, die sich für einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für das Wolfsmanagement in Deutschland eignen?
6. Wie bewertet sie den im französischen Wolfsmanagementplan aufgezeigten Maßnahmenkatalog für non-letale Wolfsvergrämungen und den Herdenschutz?

25. 09. 2018

Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 Nr. 72-0141.5/86/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den aktuellen Wolfsmanagementplan Frankreichs?

Der „Nationale Aktionsplan 2018 bis 2023 Wolf und Tierhaltung“ evaluiert den bestehenden Plan 2013 bis 2017 und schreibt diesen fort. Neben Angaben zum biologischen Status des Wolfs in Frankreich befasst sich der Plan insbesondere mit folgenden Aspekten:

- Schutzmaßnahmen für Herden gegenüber Wolfsübergriffen,
- Schadensausgleich,
- Eingriffe in die Wolfspopulation,
- Kommunikation, Information und Training zwischen den vom Wolfsmanagement betroffenen Akteuren.

Im Bereich des präventiven Herdenschutzes werden neben dem Einsatz von Hirten und Herdenschutzhunden auf Almweiden technische Maßnahmen – im Wesentlichen Zäunungen – beschrieben. Da die Herdenschutzmaßnahmen nicht überall zufriedenstellend ausgeführt werden, soll deren Effizienz künftig gesteigert werden, u. a. durch Beratung und Kontrolle. Präventive Herdenschutzmaßnahmen werden zu 80 % vom Staat gefördert, in Wolfsgebieten ist die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen Voraussetzung für die Entschädigung von Tierverlusten.

Für Schäden, die vom Wolf verursacht werden oder wenn der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, gewährt der französische Staat einen Schadensausgleich auf freiwilliger Basis. Bisher wurden die Ausgleichsleistungen unabhängig vom Vorhandensein von Herdenschutzmaßnahmen gewährt. Künftig soll der Schadensausgleich an das Vorhandensein von Herdenschutzmaßnahmen in Abhängigkeit verschiedener Faktoren (z. B. Dauer der Wolfspräsenz, Prädationsdruck) geknüpft werden. Damit soll erreicht werden, dass wirksame Schutzmaßnahmen etabliert werden.

Der „Nationale Aktionsplan 2018 bis 2023 Wolf und Tierhaltung“ sieht Eingriffe in die Wolfspopulation durch Abschüsse von bis zu 10 % des jährlich festgesetzten Frühjahrsbestands vor. Diese Zahl kann durch von der jeweiligen Präfektur im Einzelfall zugelassene Abschüsse um bis zu 2 % erhöht werden.

In Frankreich erfolgen rund 97 % der Wolfsübergriffe in den bergigen Regionen im Süden und Südosten des Landes, insbesondere in den französischen Alpen, in denen der Wolf seit vielen Jahren etabliert ist. Der Herdenschutz erfolgt in diesen Regionen zu einem sehr großen Teil durch Behirtung und den Einsatz von Herdenschutzhunden. Auf diese besondere Situation reagiert der „Nationale Aktionsplan 2018 bis 2023 Wolf und Tierhaltung“ u. a. insofern, als insbesondere diese beiden Maßnahmen ausgeweitet und finanziell besser ausgestattet werden sollen.

Die Situation in Frankreich ist mit der Situation in Deutschland oder Baden-Württemberg nicht vergleichbar; alleine der Schafbestand in Frankreich übersteigt den Schafbestand in Deutschland um das 4,3-fache.

2. Welche Erkenntnisse hat sie über die europarechtlichen und nationalstaatlichen Rechtsgrundlagen für die neue Regelung, wonach die Tötung von bis zu zehn Prozent des nationalen Wolfsbestandes pro Jahr erlaubt werden kann?

Der Erhaltungszustand des Wolfs in Frankreich wird als günstig eingestuft. Vor diesem Hintergrund ist die angesprochene Regelung zur Tötung eines Anteils des nationalen Wolfbestands pro Jahr zu sehen, die sich auf das französische Umweltrecht stützt, das die grundlegenden Ausnahmetatbestände des Artikels 16 der

FFH-Richtlinie abbildet. Konkret legt jedoch ein Ministerial-Dekret für jedes Jahr die Maximalzahl an Wölfen fest, die getötet werden sollen.

3. Wie bewertet sie diese Regelung im Verhältnis zur Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie?

Die FFH-Richtlinie sieht in Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme von den strengen Schutzvorschriften vor unter der Maßgabe, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich durch die Erteilung der Ausnahme der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert. Diese Vorgaben können nur im Rahmen einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls in rechtlich und fachlich korrekter Weise erfolgen, wie dies auch wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof bestätigt wurde. Die Festsetzung einer pauschalen Zahl wird diesen Vorgaben nicht gerecht.

4. Welche Erkenntnisse hat sie über die Dauer der Genehmigungsverfahren für einzelne Wolfsentnahmen in Frankreich?

Die Dauer von Genehmigungsverfahren in den jeweiligen Präfekturen für Wolfsabschüsse ist der Landesregierung nicht bekannt.

5. Inwiefern sieht sie im französischen Modell Ansatzpunkte, die sich für einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für das Wolfsmanagement in Deutschland eignen?

Aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Verhältnisse in den jeweiligen Gebieten mit Wolfsvorkommen sowie der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, die im französischen Modell dargestellten Ansatzpunkte wie bspw. eine Abschussquote auf Deutschland zu übertragen. Die endgültige Bewertung dieser Frage obliegt zuständigkeitshalber der Bundesregierung.

Die Elemente aus dem „Nationalen Aktionsplan 2018 bis 2023 Wolf und Tierhaltung“, die auf die Verhältnisse Deutschlands übertragbar sind, werden bereits umgesetzt. Zu nennen sind hier Aktivitäten im Bereich Herdenschutz sowie Beratung und Kommunikation.

6. Wie bewertet sie den im französischen Wolfsmanagementplan aufgezeigten Maßnahmenkatalog für non-letale Wolfsvergrämungen und den Herdenschutz?

Im „Nationalen Aktionsplan 2018 bis 2023 Wolf und Tierhaltung“ wird der Vorrang nicht-letaler Vergrämungsmaßnahmen vor Vergrämungsschüssen und der letalen Entnahme festgeschrieben. Nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen optischer, akustischer oder olfaktorischer Art werden jedoch nicht näher beschrieben. Nach den bisherigen Erkenntnissen wirken nicht-letale Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Lappzäune, Blinklichter oder akustische Quellen nur über eine relativ kurze Zeit, bis sich beim Wolf ein Gewöhnungseffekt einstellt. Insofern sind diese Maßnahmen als dauerhafte Schutzmaßnahmen nicht geeignet. Sie können jedoch im Fall eines Übergriffs angewandt werden, um einen erneuten Übergriff oder einen Übergriff in der unmittelbaren Umgebung für einen begrenzten Zeitraum abzuwehren.

In Vertretung

Dr. Baumann
Staatssekretär